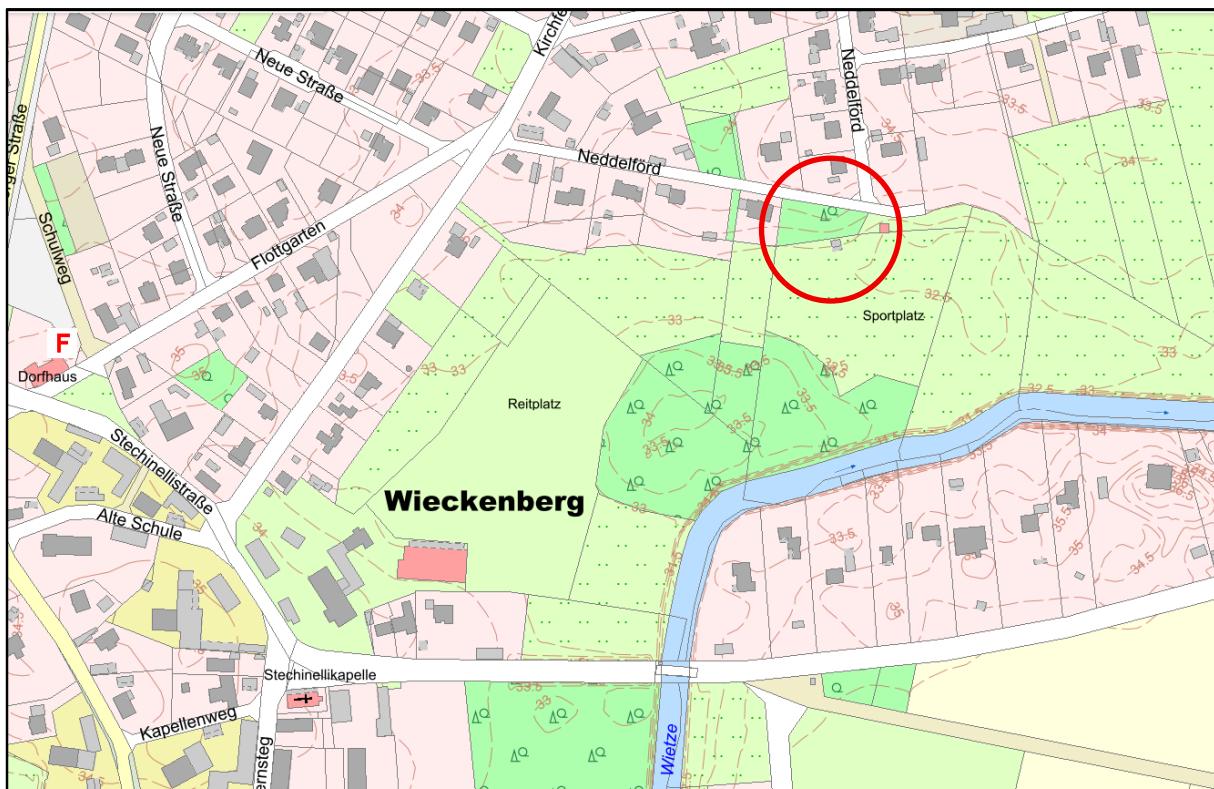


Einbeziehungssatzung WB-13 „Alter Sportplatz“ Gem. Wietze, OT Wieckenberg

Gemeinde Wietze,
Landkreis Celle



Gemeinde Wietze
Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze

Fachbeitrag Naturschutz

„Alter Sportplatz“ Gem. Wietze, OT Wieckenberg

Gemeinde Wietze,
Landkreis Celle



Auftraggeber

Gemeinde Wietze

Neue Mitte 1-3
29323 Wietze

Tel. 05146 - 507-0

Verfasser

planerzirkel
bernd schmalenberger akn srl
städtebau, grün- und
landschaftsplanung

Dammstraße 23-25
31134 Hildesheim

Tel.: 05121-39313
Fax: 05121-14799

E-Mail: sgl@planerzirkel.net
www.planerzirkel.net

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Claudia Schlums
Dipl.-Ing. Merle Christophersen

Stand

September 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Plangebiets und akutelle Nutzung	1
3	Naturschutzziele aus Fachplanungen	2
4	Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
4.1	Biotope / Pflanzen / Wald	5
4.2	Tiere	9
4.3	Boden	11
4.4	Wasser	12
4.5	Klima / Luft	14
4.6	Orts- und Landschaftsbild	15
4.7	Wechselwirkungen	16
5	Eingriffsbilanzierung	16
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	16
5.2	Kompensationsbedarf	17
5.3	Kompensationsmaßnahmen	19
5.4	Feststellung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit	22
6	Methodik / Technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten	22
7	Quellen	24

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Wietze beabsichtigt die Einbeziehung einer einzelnen unbebauten Außenbereichsfläche in den Innenbereich. Das Grundstück liegt im Ortsteil Wieckenberg an der Straße Neddelförd. Geplant ist der Bau eines Einfamilienhauses. Um das Verfahren planungsrechtlich zu fassen, wird eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen des Planvorhabens kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft, über deren Vermeidung und Ausgleich entsprechend Bundesnaturschutzgesetz (§ 18 BNatSchG - Verhältnis zum Baurecht) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1a BauGB) in Verbindung mit § 15 BNatschG (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu entscheiden ist. Da im vorliegenden Fall auch „Wald“ im Sinne des Niedersächsischen Wald- und Landschaftsordnungsgesetzes (NWaldLG)¹ betroffen ist, sind die Kompensationsvorschriften hierzu ebenfalls zu beachten.

Der hier vorliegende Fachbeitrag Naturschutz beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen auf Natur und Landschaft und stellt die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen dar. Der Fachbeitrag ist damit Grundlage für eine sachgerechte Abwägung der Planung nach § 1 Absatz 7 BauGB.

Die Bearbeitung der für das Vorhaben erforderliche Eingriffsbeurteilung orientiert sich an den Vorgaben der Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) bzw. des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) zu diesem Thema sowie an den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (s. Waldgutachten alw 02/2024).

2 LAGE DES PLANGEBIETS UND AKUTELLE NUTZUNG

Das Planvorhaben liegt am Rand der Wietzeniederung am südlichen Ortsrand von Wieckenberg. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück besteht aus einem unterwuchsreichen Kiefernbestand. Die Fläche ist als Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG eingestuft. Nach Süden und Südosten schließen sich seit längerem nicht mehr genutzte Sport- und Parkplatzflächen an. Die Flächen werden aktuell als Grünland genutzt oder gepflegt. Die angrenzenden Siedlungsbereiche sind durch eine aufgelockerte Wohnbebauung geprägt.

¹ In Verbindung mit dem Erlass des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 05.11.2016



Abb. 1: Plangebiet der Einbeziehungssatzung „Alter Sportplatz“ (Luftbild Umweltkarten Nds., Zugriff 08/2025)

3 NATURSCHUTZZIELE AUS FACHPLANUNGEN

Regionales Raumordnungsprogramm Celle (RROP Entwurf 2016, Stand 2017)

- Südlich direkt angrenzend: Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Etwas weiter südlich dem Verlauf der Wietze folgend: Vorranggebiet Natur (linienhaft), Vorranggebiet Biotopverbund
- Ortschaft Wieckenberg: Zentrales Siedlungsgebiet

Zielkonflikte in Bezug auf die Aussagen und Planungen im RROP ergeben sich aufgrund des Planvorhabens nicht.

Niedersächsischen Landschaftsprogramm (Stand 2021)

- Wietzeniederung: Korridor des länderübergreifenden Biotopverbundes für Feuchtbiotope

Zielkonflikte in Bezug auf die Aussagen und Planungen im Landschaftsprogramm ergeben sich aufgrund des Planvorhabens nicht.

Landschaftsrahmenplan Celle (LRP 1991)

- Wietzeniederung: wichtiger Bereich für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften, der die Voraussetzungen für Schutzgebiete (hier: Landschaftsschutzgebiet) erfüllt und für den vorrangigen Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind.

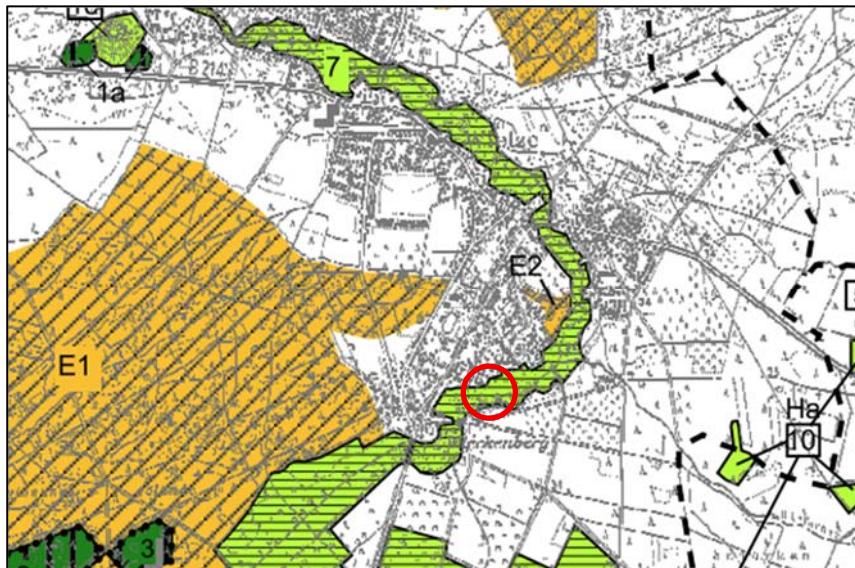


Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan, rot: Lage des Plangebiets einschließlich geplanter Kompensationsmaßnahmen

Zum Gebiet „Wietze 7- Wietze ab Wieckenberg bis Allermündung“ werden folgende Aussagen getroffen (LRP, S. 291/292):

Schutzzweck / Entwicklungsziel:

- Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit charakteristisch ausgeprägter Wasserpflanzen- und Ufervegetation
- Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung im Auenbereich

Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Gebietes:

- Standortfremde Gehölze (Fichtenkulturen),
- Gewässerausbau/-unterhaltung

Schutz-, Pflege-, und Entwicklungsmaßnahmen

- Beseitigung der standortfremden Gehölze und Umbau in standortheimische Waldgesellschaften
- Keine weiteren Ausbaumaßnahmen, stärkere Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Gewässerunterhaltung
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- keine Bebauung des Wietzetal

Zielkonflikte in Bezug auf die Aussagen und Planungen im LRP ergeben sich aufgrund des Planvorhabens nicht. Durch Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Wietzeniederung werden die Ziele des LRP unterstützt (Neuaufforstung eines Waldmantels, Anlage einer halbruderalen Gras- und Staudenflur, altern. Extensivgrünland).

Schutzgebiete und andere geschützte und wertvolle Teile von Natur und Landschaft²

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete),
- Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiete),
- Naturschutzgebiete (NSG),
- Landschaftsschutzgebiete (LSG),
- geschützte Lebensraumtypen (gem. FFH-Richtlinie),
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Naturdenkmale,
- landesweit bedeutsamen Biotope (landesweiten Biotoptypenkartierung) oder
- landesweit wertvolle Bereiche für die Fauna

befinden sich nicht im Plangebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung.

Nächstgelegenes Schutzgebiet:

- NSG LÜ 177 „Hochmoore Wieckenberg“, rd. 2,6 km südwestlich

Aufgrund der vom Planvorhaben ausgehenden Umweltwirkungen sind keine Auswirkungen auf Schutzgebiete oder andere geschützte und wertvolle Teile von Natur und Landschaft zu erwarten.

4 BESTAND UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden wird der Bestand im Eingriffsgebiet dargestellt und die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft ermittelt und bewertet. Erfassungs- und Bewertungsgegenstand im Rahmen der Eingriffsregelung sind die naturschutzfachlichen Schutzgüter:

- Tiere und Pflanzen / Biotope
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild

Für den Bereich des Plangebietes liegen folgende Fachplanungen und Fachgutachten vor, die ausgewertet wurden und als Grundlage für den Fachbeitrag Naturschutz dienen:

- Waldgutachten (Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung, Büro alw, Beedenbostel 2/2024)
- Avifaunistischer Fachbeitrag (Untersuchungen zur Avifauna, Büro corax, Göttingen 07/2025)
- Biotoptypenkartierung (planerzirkel Hildesheim, 07/2025)

² Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff 09/2025

4.1 Biotope / Pflanzen / Wald

Die Erfassung der Biotoptypen für das Plangebiet erfolgte gem. „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2021) im Juli 2025³. Die Bewertung erfolgt anhand einer 6-stufigen Skala gem. „Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2024).

Bestand



Abb. 3: Blick von Süden auf das Plangebiet (pz 07/2025)



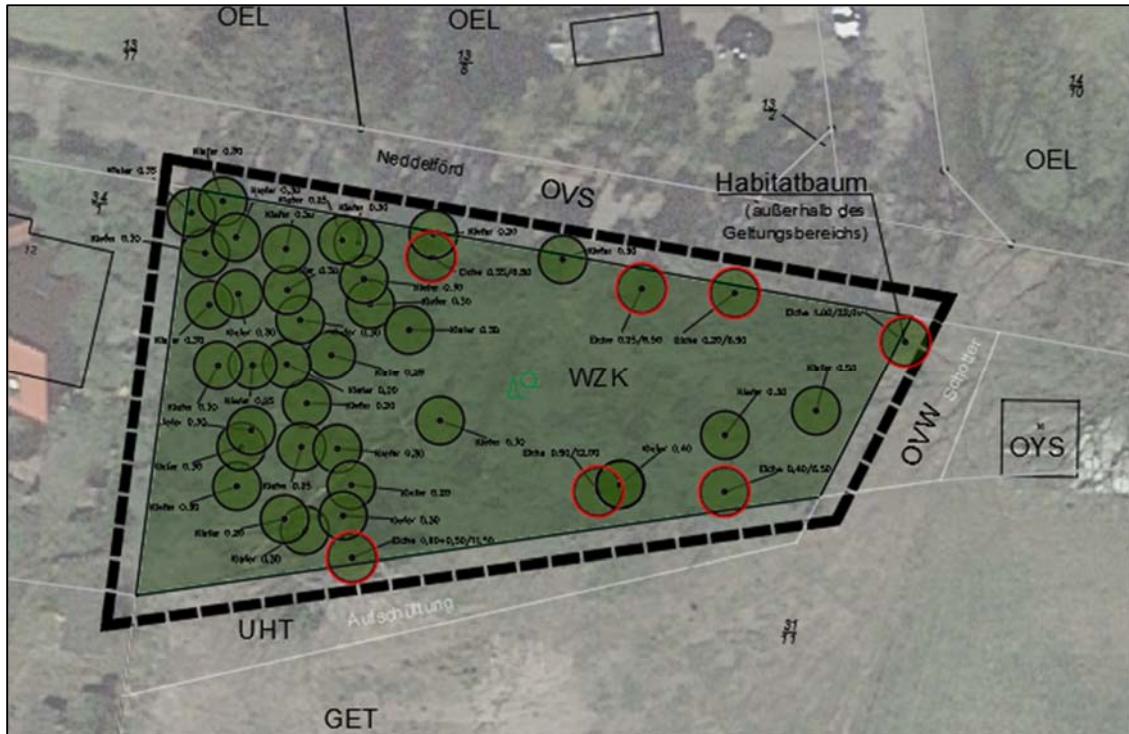
Abb. 4: Nördliche Grenze des Plangebietes an der Straße Neddelförd (pz 03/2025)



Abb. 5: Östliche Grenze des Plangebietes mit Habitatbaum (außerhalb des Plangebietes) (pz 03/2025)

³ Büro Planerzirkel, Hildesheim

Abb. 6: Biotoptypenplan, Auszug (pz 07/2025)



Legende

Flächenkategorien



Gehölze / Wald

Sonstiges



Baum (eingemessen)



Eiche



Geltungsbereich

Biototypen

Biotypen

1.22.2	WZK	Kiefermforst
9.5.1	GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
10.4.1	UHT	Halbruderale Gras- und Stauden- flur trockener Standorte
13.1.1	OVS	Straße
13.1.11	OWW	Weg
13.7.2	OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet

Zusatzmerkmale

0,25 / 6,50 Stammdurchmesser / Kronendurchmesser

Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet und im Kompensationsbereich mit Angaben zur Wertigkeit
(gem. Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen, v. Drachenfels 2024)

Code	Biotoptyp	Kürzel	Wertstufe	Bemerkung
Eingriffsbereich				
1	Wälder			
1.22.2	Kieferforst	WZK	III	80 % Wald-Kiefer Ø 20-50 cm, 20 % Stiel-Eiche Ø 20-50 cm, In der Strauchschicht nehmen Neophyten wie Späte Traubenkirsche, Kirschblüher und Mahonie höhere Anteile ein.
Südlich angrenzend (Kompensationsbereich)				
9	Grünland			
9.5.1	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	GET	II	Grünlandfläche, hervorgegangen aus den alten Sport- und Parkplatzflächen
10	Stauden- und Ruderalfluren			
10.4.3	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	UHT	III	Aufschüttung südlich des Plangebiets
Wertstufen (WST)				
0	sehr geringe oder keine Bedeutung			
I	geringe bis sehr geringe Bedeutung			
II	geringe Bedeutung			
III	mittlere Bedeutung			
IV	hohe Bedeutung			
V	sehr hohe bis hervorragende Bedeutung			

- Der Eingriffsbereich besteht aus Kiefernforst und damit aus einem Biotoptyp mittlerer Bedeutung (WST III). Dabei besitzen die beigemischten Stiel-Eichen innerhalb des Bestandes als langlebige Laubbäume gegenüber den Kiefern grundsätzlich eine höhere ökologische Wertigkeit. Der Bereich ist waldrechtlich als Wald eingestuft (s.u.).
- Auf einer Aufschüttung direkt südlich des Eingriffsbereichs haben sich halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener Standorte mit mittlerer Bedeutung (WST III) entwickelt.
- Weiter südlich hat sich artenarmes Extensivgrünland trockener Standorte aus den ehemaligen Sport- und Parkplatzflächen entwickelt (WST II).
- Südlich hieran schließt sich bis zur Wietze ein weiterer kleiner Kiefernforst an.
- Eine besondere Bedeutung des Plangebiets für die Biotopvernetzung besteht nicht. In der südlich angrenzenden Wietzeniederung verläuft ein Korridor des länderübergreifenden Biotopverbundes für Feuchtbiotope. Der Landschaftsrahmenplan nennt als Ziel für die Wietzeniederung den Umbau von Wäldern in standortheimische Waldgesellschaften sowie die Extensivierung der Grünlandnutzung.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG oder geschützte FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vor.

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Durch den Bau eines Einfamilienhauses kommt es zur Überplanung von Kiefernforst und damit von Biotoptypen mittler Bedeutung (WST III).
- Bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf den südlich angrenzenden ehemaligen Sport- und Parkplatzflächen (Neuaufforstung eines Waldmantels, Anlage einer halbruderale Gras- und Staudenflur, altern. Extensivgrünland) kommt es zur Entwicklung neuer naturnaher Gehölzstrukturen und der Entwicklung von extensiv genutzten oder gepflegten Grünland im Bereich der Wietzeniederung (s.a. Kap.5.3). Hier kann ein Beitrag zur Umsetzung der Ziele des LRP geleistet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen aus Sicht des Biotopschutzes sind durch den Verlust von Kiefernforst (WST III) zu erwarten. Der Kiefernforst ist waldrechtlich als Wald eingestuft (s.u.).

Die **erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Biotope werden im Rahmen der **Kompensation nach Waldrecht ebenfalls ausgeglichen** (Mehrfachkompensation). Eine gesonderte Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung ist nicht erforderlich.

Pflanzen

Die Bestandsaufnahme gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten erfolgte im Rahmen der Biotoptypenkartierung (pz 07/2025) sowie im Rahmen des Waldgutachtens (01/2024).

Bestand

Gefährdete oder geschützte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

Auswirkungen der Planung und Bewertung

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

Wald

Der in der Biotopkartierung erfasste Kieferforst (WZK) ist gem. Niedersächsischem Wald- und Landschaftsordnungsgesetz (NWaldLG) als Wald einzustufen (siehe Waldgutachten, alw, 02/2024). Durch die geplante Bebauung wird planungsrechtlich eine Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG ausgelöst. Hierdurch entsteht ein waldrechtlicher Kompensationsbedarf.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Abschnitt 2) umfasst die waldrechtliche Kompensation „den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald bis zur brachliegenden, von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche. (...). Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5ff NNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren.“ Das bedeutet, dass z.B. Bodenversiegelungen ggf. gesondert zu kompensieren sind.

Der **waldrechtliche Kompensationsbedarf** wurde durch das Waldgutachten ermittelt und mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt. Der Kompensationsbedarf wird im Rahmen der **Eingriffsbilanzierung** berücksichtigt.

4.2 Tiere

Im Rahmen des Planvorhabens ist neben der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG auch der besondere Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Zugriffsverbote nur für die europäisch geschützten Arten gelten (europäische Vogelarten⁴, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Es ist zu prüfen, ob durch die Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können.

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG beinhalten:

1. die Verletzung oder Tötung der Arten
2. die erhebliche Störung⁵ während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
3. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ausnahmen hiervon können gemäß § 45 BNatSchG zugelassen werden.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Sind durch den Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, besteht ebenfalls kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen⁶) durchgeführt werden.

Jagd- und Nahrungshabitate fallen nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes, sofern diese für die Erhaltung einer lokalen Population nicht essenziell sind.

Für die sonstigen besonders geschützten Arten ohne europäischen Schutz gilt, dass die Beeinträchtigungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren sind.

Im Rahmen des Planvorhabens wurde ein avifaunistischer Fachbeitrag (corax 07/2025)⁷ erstellt. Zudem enthält das Waldgutachten (alw 02/2024)⁸ einige faunistische Hinweise.

Brutvögel

Alle vorkommenden Vogelarten sind europäische Vogelarten und somit artenschutzrechtlich relevant. Alle europäischen Vogelarten sind gleichzeitig nach BNatSchG besonders (§) und etliche Arten darüber hinaus streng geschützt (§§).

Eine Brutvogelkartierung erfolgte von April bis Juni 2025 an 3 Terminen. Aufgrund der limitierten Anzahl der potenziell zu erwartenden Brutvögel konnte die Anzahl der Begehungen auf drei begrenzt werden. Untersucht wurde das Plangebiet mit seinen Randbereichen.

⁴ = alle heimischen Vogelarten

⁵ eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

⁶ continuous ecological functionality-measures

⁷ Untersuchung zur Avifauna

⁸ Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung

Bestand

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 10 Brutvogelarten und 1 Art als Nahrungsgast nachgewiesen. Alle nachgewiesenen Arten sind allgemein häufig und ungefährdet. Streng geschützte Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Großvogelnester die geschützte Lebensstätten im Sinn des § 44 BNatSchG darstellen würden, wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Auswirkungen der Planung und Bewertung

Durch das Planvorhaben kommt es zur Überplanung eines Kiefernforstes mit einem Wohngebäude und Gartenbereichen.

- Allgemein häufig vorkommende Brutvogelarten verlieren ihre (potenziellen) Niststandorte. Bei allen Vogelarten handelt es sich um Arten, die in der Regel jährlich neue Nistplätze anlegen. Für diese Arten kann angenommen werden, dass entsprechende Ausweichflächen in der Umgebung zur Verfügung stehen und die Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Für die in Gehölz- und Siedlungsbereichen brütenden Arten ergeben sich neue Habitate und Niststandorte durch neue Gehölzpflanzungen (Kompensationsmaßnahmen).

Zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) ist eine Bauzeitenregelung erforderlich, die die Baufeldräumung und die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit ausschließt.

Erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung der Zugriffsverbote kann durch die Berücksichtigung **artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen** (Bauzeitenregelung) verhindert werden.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und sind somit artenschutzrechtlich relevant. Alle Fledermausarten sind gleichzeitig nach BNatSchG streng geschützt (§§).

Bestand

- Mit Ausnahme einer mächtigen alten Randeiche ganz im Osten des Bestandes (außerhalb des Eingriffsgebiets) sind keine ausgeprägten potenziellen Habitatbäume vorhanden (s.a. Waldgutachten, S.11). Allerdings können auch die Bäume im Eingriffsgebiet grundsätzlich als potenzielle Sommerquartiere dienen. Zudem sind in umliegenden Siedlungsbereichen Quartiere zu erwarten.
- Potenziell können die Freiflächen und Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitatem dienen. Flugrouten liegen vermutlich entlang der Gehölzstrukturen.

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Der randständige potenzielle Habitatbaum außerhalb des Eingriffsgebiets bleibt erhalten. Durch Baumfällungen im Plangebiet kann es dennoch zum Verlust potenzieller Sommerquartiere kommen. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gem. § 44 (1) ist vor Fällung von potenziellen Quartierbäumen eine fachgutachterliche Kontrolle auf eine Besiedlung durch Fledermäuse erforderlich.
- Durch das Planvorhaben kann es zu einem Verlust oder einer Veränderung von potenziellen Nahrungshabiten kommen. Aufgrund der geringen Flächengröße, der Ausstattung des Umfeldes und dem Aktionsradius von Fledermäusen, handelt es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate, so dass ein Ausweichen auf angrenzende Strukturen möglich ist. Auch für mögliche Flugbeziehungen entlang des Kiefernwäldchens können ggf. Alternativen gefunden werden.

- Durch mögliche Außenbeleuchtungen auf dem geplanten Wohngrundstück könnten Fledermäuse bei der Jagd durch Lichtimmissionen gestört werden. Auch die Anlockung von Insekten durch Licht kann zur Veränderung von Nahrungsangeboten für Fledermäuse führen⁹. Erhebliche Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führen könnten, sind jedoch nicht zu erwarten. Zur Verminderung von Lichtimmissionen wird zeitliche Limitierung der Außenbeleuchtung sowie die Verwendung von insektenfreundlichen LED- oder Hoch- bzw. Niederdruck-Natriumdampflampen mit niedrigen Lichtpunkten und zielgerichteter Beleuchtung empfohlen.

Erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse sind **nicht zu erwarten**. Eine Verletzung der Zugriffsverbote kann durch die Berücksichtigung **artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen** (vor Fällung von Bäumen fachgutachterliche Kontrolle auf eine Besiedlung durch Fledermäuse) verhindert werden.)

Sonstige Tierarten

Bestand

- Bezuglich Tiervorkommen ist keine überdurchschnittliche Bedeutung erkennbar¹⁰. Das gelegentliche Vorkommen von besonders geschützten, jedoch ungefährdeten und allgemein häufigen Säugetierarten wie Fuchs, Maulwurf, Igel oder verschiedene Mausarten kann nicht ausgeschlossen werden.
- Nester geschützter Waldameisen konnten trotz gezielter Suche nicht festgestellt werden¹¹.
- Hinweise auf sonstige planungsrelevante Tierartengruppen wie Reptilien, Schmetterlinge oder Heuschrecken haben sich nicht ergeben.
- Eine besondere Bedeutung in Bezug auf saisonale Wanderungsbewegungen von Tierarten liegt für das Plangebiet und seine Umgebung nicht vor.

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Ein kleiner Kiefernforst ohne besondere Bedeutung für Tierarten geht verloren. Ähnliche Strukturen sind in der Umgebung jedoch weiterhin vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Planvorhabens sind für sonstige Tierarten **nicht zu erwarten**.

4.3 Boden

Bestand

- Das Plangebiet befindet sich in einer Talsandniederung und ist der Bodenregion „Geest“ zuzuordnen. Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS; Bodenkarte BK 50, Bodenkundliche Netzdigramme¹²) hat sich im Eingriffsgebiet Podsol¹³ entwickelt. Dieser hat sich aus

⁹ Künstliche Lichtquellen erhöhen nicht die Gesamtheit der vorhandenen Insekten, sondern die angelockten Insekten werden aus umliegenden Gebieten abgezogen, wodurch dort die Individuendichte reduziert wird und sich das Nahrungsangebot für Fledermäuse verschlechtert.

¹⁰ s.a. Waldgutachten S.11

¹¹ s. Waldgutachten S.11

¹² Netzdigramme mit 5-stufiger Bewertungsskala der Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten (sehr gering - gering - mittel - hoch - sehr hoch)

¹³ Podsol = sandig nährstoffarmer Boden

fluviatilen Ablagerungen aus Auensand der Weichsel-Kaltzeit gebildet. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als „mittel“ eingestuft.

- Böden mit natur- oder kulturhistorischer Bedeutung, seltene oder repräsentative Böden, Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (besondere Standorteigenschaften) oder Böden mit Archivfunktion kommen im Plangebiet nicht vor.
- Der Boden weist eine mittlere Filter- und Pufferfunktion¹⁴ und eine hohe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt auf.
- Gegenüber Winderosion und Verschlämmung weist der Boden eine hohe Empfindlichkeit auf. Die aktuell bestehende dauerhafte Begrünung wirkt sich dabei positiv auf diese Aspekte aus. Die Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung ist sehr gering.
- Ein Verdacht auf Altlasten oder Gefahrenhinweise liegen nicht vor.

Die Böden des Plangebiets sind von allgemeiner Bedeutung (WST III) für das Schutzgut Boden.

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Die Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung.
- Durch den Verlust von dauerhafter Begrünung (Wald) wird die Gefahr von Winderosion potenziell erhöht. Bei der Anlage von Hausgärten entstehen jedoch i.d.R. keine weiträumigen, vegetationsfreien Flächen, so dass hier von keiner signifikanten Gefährdung auszugehen ist.
- Während der Bauarbeiten besteht grundsätzlich die Gefahr von Bodenvermischungen, Bodenverdichtungen (Boden mit sehr geringer Verdichtungsempfindlichkeit und hoher Empfindlichkeit gegen Verschlämmung) sowie von Stoffeinträgen durch Unfälle z.B. durch Öle oder Treibstoffe. Durch Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben kann eine Risikominimierung erreicht werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Versiegelung von Boden mit allgemeiner Bedeutung (WST III) und werden in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

4.4 Wasser

Oberflächengewässer

Bestand

- Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet oder direkt angrenzend nicht vorhanden.
- Die natürliche Entwässerung des Gebiets verläuft über Wietze, Aller und Weser
- Südlich direkt an das Plangebiet grenzend sowie etwas weiter südlich verlaufen jeweils schmale Risikogebiet für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. Abb. 7)
- Südlich des Plangebiets verläuft im Bereich der ehemaligen Sport- und Parkplatzflächen ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Verordnungsflächen, 100-jährige Hochwasser). Diese Flächen sind gleichzeitig als Gefahrengebiet für Überschwemmungen durch Starkregenereignisse¹⁵ gekennzeichnet.

¹⁴ Im Zusammenhang mit dem Planvorhaben werden als maßgebliche Aspekte der Filter- und Pufferfunktion die Bindungsstärke für Schwermetalle und das Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat) betrachtet.

¹⁵ Kennzeichnung von Bereichen für außergewöhnliche Starkregenereignisse (Stufe SRI 7) und extreme Starkregenereignisse (Stufe SRI 9)



Abb. 7: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (blau) und Risikogebiet für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gestreift), Plangebiet rot markiert (Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff 09/2025)

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Natürliche Oberflächengewässer sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

Aufgrund des Planvorhaben ergeben sich aus Sicht des Naturschutzes **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für Oberflächengewässer.

Grundwasser

Bestand

- Gemäß NIBIS Kartenserver liegt der mittlere Grundwasser-Hochstand bei 0,80-1,60 m u.GOF, der mittlerer Grundwasser-Tiefstand bei 1,60-2,00 m u.GOF (BK 50¹⁶).
- Die Grundwassererneubildung liegt im Plangebiet bei 200 - 250 mm/a und befindet sich damit für den Landkreis Celle im oberen Bereich.
- Der Boden weist eine mittlere Filter- und Pufferfunktion¹⁷ für das Grundwasser auf.
- Waldstandorte wirken sich grundsätzlich positiv auf die Grundwassersituation aus. Im Bereich von Nadelforsten wird dieser Effekt allerdings durch eine annehmende Bodenversauerung gemindert.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung.

¹⁶ Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000, Auswertung Bodenfunktion, Grundwasserstufe

¹⁷ Im Zusammenhang mit dem Planvorhaben werden als maßgebliche Aspekte der Filter- und Pufferfunktion die Bindungsstärke für Schwermetalle und das Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat) betrachtet.

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Versiegelungen führen aufgrund der Erhöhung des Oberflächenabflusses zu einer Verminderung der Regenwasserversickerung und somit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Die zulässige Versiegelung im Plangebiet orientiert sich am durchschnittlichen Versiegelungsgrad der Umgebung, der anhand von Luftbildern ermittelt wurde (vgl. Begründung Teil B). Für das Planvorhaben wird ein rechnerischer Versiegelungsgrad von max. 37,5 % der Grundstücksfläche angenommen (GRZ 0,25 mit Überschreitungsmöglichkeit von 50%). Ein Versiegelungsgrad von insgesamt unter 50% führt zu keiner veränderten Einstufung der Grundwassersituation¹⁸.
- Um Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser zu reduzieren, sollte das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden. Dabei kann das Wasser auch zunächst auf dem Grundstück in Zisternen gesammelt und z.B. zur Gartenbewässerung genutzt werden.
- Eine Verschlechterung der Grundwassergüte durch das Planvorhaben ist nicht zu erwarten.

Aufgrund des Planvorhaben ergeben sich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Grundwasser.

4.5 Klima / Luft

Der Planungsraum gehört zur klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ mit relativ hohem Austausch und mäßiger Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief. Vorherrschend sind westliche Winde. Klima- und immissionsökologische Belastungssituationen entstehen in den größeren Siedlungsräumen und im Bereich bedeutender Emittenten (Hauptverkehrsstraßen, größere Industrie- und Gewerbegebiete)¹⁹.

Bestand

- Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Wieckenberg in ebener Lage. Nördlich und westlich grenzt ein locker bebautes Einzelhausgebiet mit großen Hausgärten an. Im Süden und Osten befinden sich Grünlandflächen und weitere Gehölz- und Waldbestände.
- Die Waldfläche des Plangebiets stellt ein Frischluftentstehungsgebiet dar.
- Vorbelastungen hinsichtlich der Luftqualität (Verkehr, Gewerbe) bestehen nicht.
- Der östlich an das Plangebiet grenzende Siedlungsbereich ist durch die lockere Einzelhausbebauung mit großen Gartenanteilen als gering belasteter Wirkungsraum einzustufen. Austauschbeziehungen zum Frischluftentstehungsgebiet des Plangebiets (Ausgleichsraum) sind daher als nachrangig zu betrachten.

Als Frischluftentstehungsgebiet ist das Plangebiet von hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft.

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Durch den Verlust von Wald geht ein Frischluftentstehungsgebiet verloren.
- Durch den Bau eines freistehenden Einfamilienhauses mit großem Garten entsteht ein gering belastetes Siedlungsgebiet.
- Signifikante negative Einflüsse auf angrenzende Flächen sind nicht zu erwarten.
- Während der Bauarbeiten sind temporäre geringe lufthygienische Belastungen durch Staub und Baufahrzeuge möglich.

¹⁸ Versiegelungsgrad > 50 % = stark beeinträchtigte Grundwassersituation (NLÖ 1994)

¹⁹ Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLÖ 4/99

Durch den Verlust eines Frischluftentstehungsgebiets (Kiefernforst) sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten. Waldrechtlich ist der Kiefernforst als Wald eingestuft, sodass für den Verlust der Waldfläche eine Kompensation nach Waldrecht erfolgt (Neuaufforstung mindestens in gleicher Flächengröße).

Die **erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima / Luft werden im Rahmen der **Kompensation nach Waldrecht ebenfalls ausgeglichen** (Mehrfachkompensation). Eine gesonderte Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung ist nicht erforderlich.

4.6 Orts- und Landschaftsbild

Bestand

- Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Wieckenberg in ebener Lage. Nördlich und westlich grenzt ein locker bebautes Einzelhausgebiet mit großen Hausgärten an. Im Süden und Osten befinden sich Grünlandflächen und weitere Gehölz- und Waldbestände.
- Der nicht durch Wege erschlossene Kiefernforst des Plangebiets trägt zur Ortsrandeingrünung bei. Im Rahmen der Naherholung sind keine relevante Blickbeziehungen auf den Ortrand vorhanden.
- Die Bäume des Kiefernforsts sind als Einzelbäume nicht ortsbildprägend.
- Eine randständige ortsbildprägende Eiche (Habitatbaum) befindet sich außerhalb des Plangebiets.



Abb. 8: Plangebiet mit Kiefernforst und randständiger ortsbildprägender Eiche (pz 03/2025)

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Der Bau eines einzelnen Wohnhauses mit großem Gartenbereich am Rand der Wohnsiedlung erfolgt ortsbildangepasst.
- Der Verlust eines kleinen Kiefernforsts am Ortsrand wird als nicht erheblich betrachtet. Zudem sind im Umfeld ähnliche Strukturen weiterhin vorhanden.
- Die an das Plangebiet grenzende ortsbildprägende Eiche (Habitatbaum) bleibt erhalten.

Aufgrund des Planvorhabens ergeben sich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.

4.7 Wechselwirkungen

Die direkten Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturschutzes können Prozesse auslösen, die zu indirekten Auswirkungen führen, die auch zeitlich oder räumlich versetzt auftreten können.

So hat beispielsweise die zusätzliche Versiegelung Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser (Grundwasser) und Klima / Luft. Die direkte Folge von Versiegelung ist z.B. der Verlust eines Pflanzenstandorts. Indirekt wirkt sich aber die Versiegelung über das geänderte Kleinklima (Aufheizung, Strahlungswärme) oder den geänderten Bodenwasserhaushalt auf die Lebensbedingungen von Pflanzen in der Umgebung aus. Oder die Versiegelung von Boden führt neben der Zerstörung von Bodenfunktionen gleichzeitig zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung.

Relevante Wirkungsketten werden ggf. innerhalb der entsprechenden Schutzgüter dargestellt. **Entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen** durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind **nicht zu erwarten**.

FFH-Schutzgebiete und **Vogelschutzgebiete** (Natura 2000-Gebiete) sind vom Vorhaben nicht betroffen, so dass sich hinsichtlich etwaiger Erhaltungsziele oder Schutzwecke ebenfalls **keine Wechselwirkungen** ergeben.

5 EINGRIFFSBILANZIERUNG

Im folgenden Kapitel werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich der durch das Planvorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen dargestellt.

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Natur- und Artenschutz

Alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten unterliegen dem allgemeinen Schutz gem. § 39 BNatSchG. Zudem unterliegen alle europäisch geschützten Arten den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz). Daher sind im Rahmen der Ausführungsplanung folgende Regelungen zu beachten:

- Beseitigung oder Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG)
- Baufeldräumung nur in der Zeit vom 01.08. - 28.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln)
- nach Baufeldräumung unmittelbarer Beginn und laufende Fortführung der Bauarbeiten, um Nestbauten im Plangebiet zu verhindern.
- Fachgerechter Schutz der zu erhaltenden Bäume während der Bauarbeiten. Dabei sind die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege) und die ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien Baumpflege) zu beachten.
- Beseitigung von potenziellen Quartierbäumen von Fledermäusen nur nach fachgutachterlicher Überprüfung auf eine Besiedlung durch Fledermäuse. Die Überprüfung muss zeitnah erfolgen, andernfalls sind die potenziellen Quartiere nach der Kontrolle zu verschließen. Dabei ist von einem Verschluss mit Bauschaum abzusehen. Stattdessen ist ein Verschluss mit Folie, die an drei Seiten so befestigt wird, dass sie nach unten weit überlappt und offenbleibt, auszuführen.

Bei Abweichungen hiervon sind Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten fachgutachterlich auszuschließen oder das Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Boden, Wasser

Bezüglich des Boden- und Wasserhaushalts sind folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen durchzuführen:

- ausgehobener Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (gem. § 202 BauGB).
- Schutz der natürlichen Bodenfunktionen (gem. BBodSchG) während der Bauarbeiten. Entsprechende Schutzvorkehrungen z.B. gegen Bodenverdichtung, Bodenverunreinigung oder Bodenvermischung sind zu treffen. Dabei sind die DIN-Normen DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten.
- Rekultivierung der Böden im Bereich des Hausgartens sofern erforderlich.

Weitere Empfehlungen für freiwillige Maßnahmen

- Nach Möglichkeit sollten die im Waldbestand vorhandenen Eichen erhalten und in das Gestaltungskonzept des Gartens einbezogen werden.
- Versickerung des anfallende Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück.
- Zum Schutz von Fledermäusen und anderen nachtaktiven Tieren wird zur Verminderung von Lichtimmissionen eine zeitliche Limitierung der Außenbeleuchtung (z.B. Bewegungsmelder) empfohlen. Zudem sollten nur insektenfreundliche Leuchtmittel mit einer zielgerichteten Ausrichtung verwendet werden²⁰.

5.2 Kompensationsbedarf

Grundlage zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind die Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des NLWKN. (s. Kap. 6 Methodik) sowie die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (s. Waldgutachten, alw 02/2024).

Wald

Der Kiefernforst im Plangebiet ist gem. Niedersächsischem Wald- und Landschaftsordnungsgesetz (NWaldLG) als Wald einzustufen (s. Waldgutachten, alw 02/2024). Durch das Planvorhaben wird eine Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG ausgelöst. Hierdurch entsteht ein waldrechtlicher Kompensationsbedarf.

Durch das Planvorgaben ergibt sich gem. Waldgutachten ein Waldverlust von 1.100 m² (Waldumwandlung). Gemäß Waldgutachten ist ein Kompensationsfaktor von 1:1,6 anzuwenden.

Kompensationsverhältnis für die **Umwandlung von Wald**

1:1,6

Daraus ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Waldumwandlung 1.100 m² x 1,6 = **erforderliche Kompensationsfläche 1.760 m²**

²⁰ LED- oder Hoch- bzw. Niederdruck-Natriumdampflampen mit niedrigen Lichtpunkten

Die erforderliche Kompensationsmaßnahme kann durch Neuaufforstung 60 m südlich der Eingriffsfläche auf einer vormals als Sport- und Parkplatzfläche genutzten Grünfläche (WST II) umgesetzt werden.

Die **erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut **Biotope** und für das Schutzgut **Klima** werden im Rahmen der **Kompensation nach Waldrecht ebenfalls ausgeglichen** (Mehrfachkompensation). Eine gesonderte Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung ist für diese Schutzgüter nicht erforderlich.

Boden

Das Planvorhaben ermöglicht eine Versiegelung für Wohngebäude und Nebenanlagen. Durch die Versiegelungen verliert der Boden seine gesamten Bodenfunktionen, die Beeinträchtigung ist erheblich.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Böden sind zu kompensieren. Ein Ausgleich für die Versiegelung kann im Prinzip nur durch die Entsiegelung von Flächen erfolgen. Im vorliegenden Fall stehen keine Flächen für eine Entsiegelung zur Verfügung.

Ist eine Entsiegelung nicht möglich, gilt die Herausnahme von Flächen aus der intensiven Nutzung bzw. Pflege (Biotope der WST II) und deren Umwandlung in naturnahe Biotoptypen mindestens der WST III als Ausgleich.

Kompensationsverhältnis für **Böden allgemeiner Bedeutung (WST III)** **1:0,5**

Die zulässige Versiegelung im Plangebiet orientiert sich am durchschnittlichen Versiegelungsgrad der Umgebung, der anhand von Luftbildern ermittelt wurde (vgl. Begründung Teil B). Für das Planvorhaben wird ein rechnerischer Versiegelungsgrad von max. 37,5 % der Grundstücksfläche angenommen (GRZ 0,25 mit Überschreitungsmöglichkeit von 50%).

Im Plangebiet stehen keine Kompensationsflächen zur Verfügung, so dass eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich ist.

Tab. 2: Eingriffsbilanzierung Boden

Boden	Fläche m ²	Versiegelung/ Beeinträchtigung	Beeinträchtigung m ²	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf m ²
Baugrundstück					
Versiegelte Fläche (GRZ 0,25 + 50 % Überschr.; max. 0,375)	1.291	37,5%	484	0,5	242
Kompensationsbedarf Boden WST III					242
Kompensation im Plangebiet					0
Externer Kompensationsbedarf Boden					242

5.3 Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung der verloren gehenden Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Die Kompensation kann auch an anderer Stelle als am Eingriffsort als sog. externe Maßnahme umgesetzt werden.

Innerhalb des Plangebietes stehen keine Kompensationsflächen zur Verfügung. Somit sind externe Maßnahmen erforderlich.

Externe Kompensationsmaßnahmen



Abb. 9: Externe Kompensationsmaßnahmen E 1 und E 2

E 1 - Neuauforstung Waldrand

Ziel

Die Maßnahme dient der Kompensation für die Umwandlung von Wald nach Waldrechtf. Zudem werden die erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotope und für das Schutzgut Klima ebenfalls ausgeglichen (Mehrfachkompensation).

Darüber hinaus dient die Maßnahme der Verbesserung des Bodens und der Grundwassersituation sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Durch die Maßnahme werden verschiedene Standortbedingungen und Biotopstrukturen geschaffen und damit die Basis für eine Erhöhung der Artenvielfalt gelegt. Zudem trägt die Entwicklung eines Waldrandes zur Entwicklung von Saumstrukturen und damit zur Vernetzung von angrenzenden Biotopstrukturen bei.

Lage und Zustand der Kompensationsfläche

Gemarkung Wieckenberg, Flur 5, Flurstücke 31/11

Gesamtfläche 18.417 m²

Inanspruchnahme von 1.760 m² im südlichen Teilbereich des Flurstücks

Eigentümer: privater Eigentümer (Eingriffsverursacher)

Die Kompensationsfläche befindet sich rd. 50 m südlich des Plangebiets im gleichen Naturraum wie das Eingriffsgebiet (Weser-Aller-Flachland). Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS; Bodenkarte BK 50, Bodenkundliche Netzdigramme²¹) hat sich aus fluviatilen Ablagerungen (Auensand) Gley²² entwickelt. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als „gering“ eingestuft. Ein westlich angrenzendes Waldstück weist den gleichen Bodentyp wie die geplante Aufforstungsfläche auf und wird in der Forstlichen Standortkarte (NIBIS Kartenserver) wie folgt beschrieben:

Grundfrische Standorte, Mittlerer Grundwasserstand 100-150 cm, z.T. Stauwasser in der Vegetationszeit, mäßig mit Nährstoffen versorgt, holozäne Wasseransätze mit Sandunterlagerung, z.T. schluffig.

Es ist davon auszugehen, dass die geplante Aufforstungsfläche ähnliche Standortbedingungen aufweist.

Die Fläche ist aktuell mit Grünland bestanden, dass sich aus einer ehemaligen Sport- und Parkplatzfläche entwickelt hat.

Die Kompensationsfläche grenzt südlich an ein kleines, bis zur Wietze reichendes Kiefernwäldchen ohne ausgeprägten Waldrand.

²¹ Netzdigramme mit 5-stufiger Bewertungsskala der Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten (sehr gering - gering - mittel - hoch - sehr hoch)

²² Gley = sandig nährstoffreicher Boden



Abb. 10: Vorhandener Waldbestand ohne ausgeprägten Waldrand im südl. Bereich des Flurstücks (pz 07/2025)

Maßnahme

Aufbau eines Waldrandes an der Nordseite des vorhandenen Wäldchens auf einer Länge von rd. 95 m durch Neuaufforstung (ca. 1.775 m²). An den dauerhaft verbleibenden Außenrändern ist die Anlage eines Waldmantels mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern in 10-15 m Tiefe sowie einem ca. 3 m breitem Krautsaum vorgesehen.

Pflanzung / Pflege

Für die Anpflanzung sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen aus dem Forstbereich zu berücksichtigen (z.B. Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgutgesetz FoVG)²³. Für den Waldmantel sind gebietseigene Baum- und Straucharten zu verwenden.

Die Ausgestaltung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksförsterei der Landwirtschaftskammer Wietzenbruch²⁴ und dem zuständigen Beratungsforstamt Fuhrberg²⁵ (Auswahl der Baum- und Straucharten, Art der Bodenvorbereitung, Pflanzenzahl, Pflanzverband).

E 2 – Halbruderale Gras- und Staudenflur

Lage und Zustand der Kompensationsfläche

Gemarkung Wieckenberg, Flur 5, Flurstücke 31/11

Gesamtfläche 18.417 m²

Inanspruchnahme von 242 m² im mittleren westlichen Teil des Flurstücks

Eigentümer: privater Eigentümer (Eingriffsverursacher)

Die Kompensationsfläche befindet sich rd. 20 m südlich des Plangebiets im gleichen Naturraum wie das Eingriffsgebiet (Weser-Aller-Flachland). Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS; Bodenkarte BK 50, Bodenkundliche Netzdigramme²⁶) hat sich im Bereich der

²³ <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/gebietseigene-gehoelze/gebietseigene-geholze-230603.html>

²⁴ https://www.lwk-niedersachsen.de/bezst-hannover/kontaktmanager/adr161_Bezirksfoersterei_Wietzenbruch

²⁵ <https://www.landesforsten.de/forstaemter/fuhrberg/>

²⁶ Netzdigramme mit 5-stufiger Bewertungsskala der Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten (sehr gering - gering - mittel - hoch - sehr hoch)

Kompensationsfläche aus fluviatilen Ablagerungen (Auensand) Gley²⁷ gebildet. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als „gering“ eingestuft

Die Fläche ist aktuell mit artenarmen Grünland bestanden, dass sich aus einer ehemaligen Sport- und Parkplatzfläche entwickelt hat.

Ziel

Die Maßnahme dient der Kompensation von Bodenversiegelung.

Darüber hinaus dient die Maßnahme im Rahmen von Mehrfachwirkungen zur Verbesserung der Grundwassersituation. Durch die Maßnahme werden verschiedene Biotopstrukturen geschaffen und damit die Basis für eine Erhöhung der Artenvielfalt gelegt.

Maßnahme

Auf dem Grünland der ehemaligen Sport- und Parkplatzfläche erfolgt die Entwicklung einer extensiv zu pflegenden Gras- und Staudenflur. Alternativ ist die Nutzung als Extensivgrünland möglich. Eine Pflanzung von Obstgehölzen ist auf der Fläche zulässig.

Pflanzung / Pflege

Gras- und Staudenflur / Extensivgrünland

- Grünlandumbruch und Ansaat mit einem zertifizierten Regio-Saatgut²⁸ (Ursprungsgebiet UG 1 – Nordwestdeutsches Tiefland).

Die Fläche ist max. 2 mal pro Jahr und mind. alle 4 Jahre zu mähen. Der erste Schnitt sollte erst ab Mitte Juni/ Anfang Juli erfolgen, wenn die Samenreife der Kräuter und Gräser abgeschlossen ist. Zur Schonung der Fauna sollte die Mahd möglichst mit dem Balkenmäher erfolgen.

Gehölze

- Die Pflanzung von Obstgehölzen ist zulässig

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche unzulässig.

5.4 Feststellung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit

Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass **keine Verbotstatbestände** gem. § 44 BNatSchG durch das Planvorhaben ausgelöst werden.

6 METHODIK / TECHNISCHE VERFAHREN / HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Untersuchungsgebiet ist das Vorhabengebiet. Für einzelne Schutzgüter sowie Teilauspekte werden ggf. angrenzende Bereiche einbezogen, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

²⁷ Gley = sandig nährstoffreicher Boden

²⁸ Bezugsadressen für Regio-Saatgut z.B. www.saaten-zeller.de, www.riegehofmann.de

Die Biotopkartierung erfolgte nach dem 'Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen' (v. Drachenfels 2021), die Bewertung nach der 'Roten Liste der Biotoptypen in Niedersachsen' (v. Drachenfels 2024).

Die Bestandsdarstellung und die Wirkungsprognose erfolgen verbal-argumentativ. Die Eingriffsbeurteilung und Bilanzierung erfolgen auf Grundlage der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (NLÖ 1994, 2000 / NLWKN 2006, 2023).

Dabei wird bei der Bewertung und Abschätzung der Umweltfolgen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild getrennt eine von drei bzw. beim Boden eine von vier möglichen Wertstufen (WST) zugeordnet²⁹. Bewertungskriterium ist der Natürlichkeitsgrad

- WST I-II: Bereich mit sehr geringer / geringer Bedeutung
- (WST II: Bereich allgemeiner bis geringer Bedeutung; WST nur für *Boden*)
- WST III: Bereich mit allgemeiner bzw. beim Landschaftsbild mit mittlerer Bedeutung
- WST IV-V: Bereich mit besonderer Bedeutung bzw. beim Landschaftsbild mit hoher / sehr hoher Bedeutung

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen werden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit jeweils durch eine 6-stufige Skala bewertet³⁰.

- WST 0: sehr geringe oder keine Bedeutung
- WST I: geringe bis sehr geringe Bedeutung
- WST II: geringe Bedeutung
- WST III: mittlere Bedeutung
- WST IV: hohe Bedeutung
- WST V: sehr hohe bis hervorragende Bedeutung

Die Bewertung der Erheblichkeit sowie der Nachweis der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen folgt dem o.g. Modell. Grundannahme ist hierbei, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn der Wert des Schutzwertes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt³¹. Für Bereiche *mit geringer bzw. allgemeiner bis geringer Bedeutung* oder darunter gilt die Annahme, dass ein Eingriff i.d.R. nicht erheblich ist.

Die in den Fachgutachten verwendeten Methoden und technische Verfahren sind den jeweiligen Fachbeiträgen zu entnehmen.

Besondere Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sind nicht aufgetreten.

²⁹ aus Gründen der Einheitlichkeit erfolgt abweichend vom Modell des NLWKN eine angepasste Zuordnung der Wertstufen für Wasser, Klima / Luft, und Landschaftsbild

³⁰ Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen' (v. Drachenfels 2024)

³¹ Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, NLÖ 1994

7 QUELLEN

Fachbeiträge

Avifaunistischer Fachbeitrag (07/2025): Untersuchungen zur Avifauna 2025 in Wietze Wieckenberg, Büro corax, Göttingen

Biototypenkartierung, M 1:250 (07/2025), Büro planerzirkel, Hildesheim

Waldgutachten (02/2024): Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung in Wieckenberg, Neddeförd, Büro alw, Prof. Dr. Kaiser, Beedenbostel

Pläne und Karten

LGLN GeobasisdatenViewer: Visualisierung der Geobasisdaten durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, www.geobasis.niedersachsen.de/, Zugriff 08/2025

NIBIS Kartenserver: Niedersächsisches Bodeninformationssystem, Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, Zugriff 08/2025

Umweltkarten Niedersachsen: Interaktive Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten, Zugriff 08/2025

Gesetze und Rechtsvorschriften

BauGB: Baugesetzbuch

BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

N BodSchG: Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

NNatSchG: Niedersächsisches Naturschutzgesetz

N WaldLG: Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz

WHG: Wasserhaushaltsgesetz

Wirkungsprognose / Eingriffsbewertung

BMU (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, NLWKN, Hannover

Drachenfels, O. v. (2024): Rote Liste der Biotypen in Niedersachsen - Einstufungen der Biotypen in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLWKN, Hannover

LBEG (2019): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzwertes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren, GeoBerichte 8, Hannover

LBEG (2020): Auswertungsmethoden im Bodenschutz - Dokumentation zur Methodenbank des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®), GeoBerichte 19, Hannover

LBEG (2022): Bodenkundliche Netzdigramme als Beitrag zu Berücksichtigung von Bodenfunktionen und -empfindlichkeiten in der Planungspraxis, Geofakten 40, Hannover

ML (2016): Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hannover

NLÖ (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover

NLÖ (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung, Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hildesheim

NLWKN (2006): Aktualisierung der Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, aus: Beiträge zur Eingriffsregelung V, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover

NLWKN (2024): Gehölzliste gebietseigener Gehölze Niedersachsens, <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/gebietseigene-gehoelze/gebietseigene-geholze-230603.html>